



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur  
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 29.09.2014  
Name Klaus Arnold  
Durchwahl 0711 231-3620  
E-Mail Klaus.Arnold@mvi.bwl.de  
Aktenzeichen 2-3951.22/97  
(Bitte bei Antwort angeben!)

## Gehölzpflege entlang von Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen

Anlage

Broschüre „Pflege und Verjüngung von Gehölzpflanzungen an Autobahnen“ (Stand 2014)

Grünstreifen an Straßen mit Gehölzbeständen oder Einzelbäumen leisten einen wichtigen ökologischen Beitrag für den Artenschutz, für die Vernetzung von Biotopen und zur Erhaltung und Sicherung der Biodiversität. Ziel ist es, mit der Pflege des Begleitgrüns eine Verbesserung der ökologischen und ästhetischen Gestaltung des Straßenbegleitgrüns im Landschaftsraum unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit und Wirtschaftlichkeit zu erreichen.

Gehölzpflegearbeiten sollen so durchgeführt werden, dass durch eine naturschutzfachlich ausgerichtete Durchführung der Arbeiten möglichst wertvolle Lebensräume entstehen oder erhalten bleiben. Dabei sind landschaftstypische Gehölze unter Berücksichtigung der Belange der Verkehrssicherheit weiterzuentwickeln.

Geschützte Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 f. Bundesnaturschutzgesetz sind bei den Pflegemaßnahmen zu schonen. Vor der Durchführung von größeren Gehölzpflegemaßnahmen wie dem Auslichten des Gehölzbestands oder dem auf-den-Stocksetzen sind diese Arbeiten frühzeitig mit den unteren Naturschutzbehörden abzustimmen. So kann erreicht werden, dass Konflikte mit arten- und naturschutzrechtlichen Vorschriften vermieden werden.

Bei der Festlegung der Grünpflegeabschnitte ist neben den Belangen der Verkehrssicherheit und den naturschutzfachlichen Aspekten auch auf die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit zu achten.

Bei Pflegemaßnahmen an Gehölzbeständen in der freien Landschaft ist eine abschnittsweise und zeitlich versetzte Gehölzpflege durchzuführen, um ausreichende Rückzugsmöglichkeiten für die Fauna zu gewährleisten. Die Abschnittslängen sind in Abhängigkeit von Funktion, Zustand, Lage und Größe des Bestands festzulegen. Aus ökologischer Sicht werden Abschnittslängen bis zu einer Länge von höchstens 50 Metern empfohlen, da die Eingriffe dadurch weniger erheblich ausfallen und auch weniger mobile Tiere dann besser zum nächsten Abschnitt wechseln können. Zudem sollten die Pflegeabschnitte nach Möglichkeit diagonal angelegt werden, um die absolute Länge der Gehölzränder zu verlängern (siehe Anlage). Diese Randbiotope sind aus naturschutzfachlicher Sicht besonders wertvoll. Pro Abschnitt sollten je nach Länge einige kleinere Gehölzgruppen oder Einzelgehölze stehen gelassen werden, vorausgesetzt, diese sind standsicher, gesund und stellen keine Gefahr für die Verkehrssicherheit dar.

Bei Straßen mit hoher Verkehrsbelastung kann es aus Verkehrssicherheitsgründen und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit erforderlich sein, größere Pflegeabschnitte zu bilden. Die Festlegung sollte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung des vorhandenen Landschaftsraums im Straßenbereich erfolgen. Bei Pflegemaßnahmen, die stark in den Bestand oder in das Landschaftsbild eingreifen, ist eine vorherige entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu empfehlen, um eventuellen Beschwerden entgegenzuwirken.

In Waldbereichen können längere Gehölzpflegeabschnitte gebildet werden, da hier ausreichende Rückzugsmöglichkeiten für die Fauna vorhanden sind. Längere Pflegeabschnitte können sich auch in Verbindung mit forstwirtschaftlichen Arbeiten entlang von Straßen ergeben.

Abschließend wird nochmals auf die ergänzenden naturschutzrechtlichen Hinweise zur Anwendung der RPS in Verbindung mit Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an unfallauffälligen Strecken (Schreiben vom 03.04.2012, Az.: 22-3964.2/38) hingewiesen. Um Beachtung und Unterrichtung der unteren Verwaltungsbehörden wird gebeten.

gez. Klaiber